

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 2. Juli 1945

11. Stück

- 36.** Gesetz: Vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer.
37. Gesetz: Regelung des Verkehrs mit festen mineralischen Brennstoffen (Brennstoffgesetz).
38. Gesetz: Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer für die Kalenderjahre 1944 und 1945 (Steuerübergangsgesetz).
39. Gesetz: Entrichtung der Lohnsummensteuer (Lohnsummensteuergesetz).
40. Verordnung: Registrierung der Nationalsozialisten (2. NS-Registr.-Vdg.).
41. Kundmachung: Aufhebung der Reichskulturkammergesetzgebung (6. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).
42. Kundmachung: Aufhebung des Schriftleitergesetzes (7. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

36. Gesetz vom 12. Juni 1945 über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird ermächtigt, den im Gebiete der Republik Österreich wohnhaften, einer staatlichen Hilfe bedürftigen Beschädigten und Hinterbliebenen auf die nach den bestehenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen zu leistenden Entschädigungen (Renten, Versehrte ngelder) bis zur gesetzlichen Neuregelung des Entschädigungswesens Abschlagszahlungen zu gewähren.

§ 2. Für die Gewährung der Abschlagszahlungen sind vom Staatsamt für soziale Verwaltung Richtlinien aufzustellen.

§ 3. Von der Gewährung der Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft der Republik Österreich nicht besaßen, beziehungsweise ihren Entschädigungsanspruch von solchen Personen ableiten;
- b) Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, wenn sie innerhalb dieser Zeit das 18. Lebensjahr erreicht hatten, jemals der NSDAP oder einer ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört haben, beziehungsweise ihren Entschädigungsanspruch von solchen Personen ableiten; den Waisen sind jedoch Abschlagszahlungen zu gewähren, es sei denn, daß in ihrer eigenen Person der angeführte Ausschlußgrund gegeben ist;
- c) die sogenannten Opfer der nationalen Bewegung und ihre Hinterbliebenen sowie

die nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihrer Hinterbliebenen versorgten Personen.

§ 4. Abschlagszahlungen, von denen nachträglich festgestellt wird, daß sie zu unrecht geleistet wurden, sind von den Empfängern zu erstatten.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der Staatskanzlei (Heerwesen) und mit dem Staatsamt für Finanzen betraut.

Renner

Schärf	Figl	Koplenig
Böhm	Zimmermann	

37. Gesetz vom 20. Juni 1945 über die Regelung des Verkehrs mit festen mineralischen Brennstoffen (Brennstoffgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Auf die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse wird der Verkehr mit festen mineralischen Brennstoffen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung, der Verteilung und des Verbrauches, einer staatlichen Regelung unterzogen. Hiemit können auch die Landeshauptmänner, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und die Gemeinden, beziehungsweise die Kammern für Handel und Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen beauftragt werden.

§ 2. Feste mineralische Brennstoffe können beschlagnahmt und zugunsten dritter Personen gegen eine angemessene Entschädigung ange-

fordert werden, wenn dies im Interesse der Gesamtwirtschaft erforderlich ist.

§ 3. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen der Verfolgung nach den geltenden Gesetzen.

§ 4. (1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr betraut.

(2) Das Gesetz tritt am 1. April 1947 außer Kraft.

	Renner		
Schärf	Figl	Koplenig	
	Raab	Heinl	

38. Gesetz vom 20. Juni 1945, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer für die Kalenderjahre 1944 und 1945 (Steuerübergangsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1944 und für das erste Kalendervierteljahr 1945 sind durch die Vorauszahlungen für die genannten Zeiträume abgegolten.

§ 2. (1) Eine Veranlagung der in § 1 genannten Steuern findet für das Kalenderjahr 1944 nicht statt.

(2) Für das Kalenderjahr 1945 werden die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Gewerbesteuer mit drei Vierteln des auf das ganze Jahr entfallenden Steuerbetrages (Steuermeßbetrages) veranlagt.

(3) Die Veranlagung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1945 erfolgt von den in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember erzielten steuerpflichtigen Entgelten.

§ 3. Für die in § 1 genannten Zeiträume noch nicht geleistete Vorauszahlungen sind nachzuzahlen; gestundete Beträge können vom Finanzamte herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß die Vorauszahlungen höher sind als die Steuerschuld, die sich bei einer Veranlagung ergeben würde.

§ 4. Aufgehoben werden mit Wirksamkeit von der Veranlagung für das Kalenderjahr 1945 an:

Die §§ 1 bis 4 der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202,

Abschnitt II der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen (Steueränderungs-Verordnung — StÄV.) vom 20. August 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 510,

die Verordnung über Bewertungsfreiheit und Aufbaurücklage im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark (BAV) vom 21. Jänner 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 42. Außerordentliche Abschreibungen sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes für 1945 nicht mehr zulässig. Vorhandene Aufbaurücklagen sind in der Bilanz für das Kalenderjahr 1945 (Wirtschaftsjahr 1944/1945) aufzulösen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

	Renner		
Schärf	Figl	Koplenig	
	Zimmermann		

39. Gesetz vom 20. Juni 1945 über die Entrichtung der Lohnsummensteuer (Lohnsummensteuergesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Lohnsummensteuer ist für die Zeit ab 1. Juli 1945 monatlich gemäß den Bestimmungen der §§ 23 und 26 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG.) vom 1. Dezember 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 979, zu entrichten.

(2) § 11 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV.) vom 31. März 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 237, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1945 aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

	Renner		
Schärf	Figl	Koplenig	
	Zimmermann		

40. Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 30. Juni 1945 über die Registrierung der Nationalsozialisten (2. NS-Registr.-Vdg.).

Auf Grund des § 9 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) wird verordnet:

Der § 9 der NS-Registr.-Vdg., St. G. Bl. Nr. 18/1945, erhält die folgende Fassung:

(1) Wer nachzuweisen vermag, daß er seine Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einem ihrer

Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) niemals mißbraucht und noch vor der Befreiung Österreichs durch sein Verhalten bewiesen hat, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist, kann ein Ansuchen um Nachsicht von der Registrierung (§ 27 des Verbotsgesetzes) bei der Meldestelle einbringen.

(2) In einem solchen Fall ist die Einbringung des Ansuchens zunächst im Meldeblatt zu vermerken, von der Eintragung der im Meldeblatt festgehaltenen Daten in die Liste der Nationalsozialisten jedoch vorläufig Abstand zu nehmen.

(3) Die Meldestelle hat das Ansuchen binnen drei Tagen der Bezirkshauptmannschaft (in Wien der magistratischen Bezirksbehörde, in den übrigen Städten mit eigenem Statut dem Bürgermeister) vorzulegen. Die Vorlage kann mit einer kurzen Stellungnahme zum Ansuchen verbunden sein.

(4) Die Bezirkshauptmannschaft (die magistratische Bezirksbehörde, der Bürgermeister) hat zur Beurteilung der Ansuchen je einen Vertreter der anerkannten drei demokratischen Parteien beizuziehen; der Leiter der Behörde (Bürgermeister) hat diese Vertreter im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Partei im Bezirke (in der Stadt) zu bestellen. In dieser Kommission führt der Leiter der Behörde (Bürgermeister) oder sein Vertreter den Vorsitz. Die Kommission gibt ihr Gutachten dahin ab, ob das Ansuchen abzulehnen oder ihm stattzugeben ist, ferner ob von der Eintragung des Registrierungspflichtigen in die Liste der Nationalsozialisten bis zur Entscheidung der Provisorischen Staatsregierung Abstand zu nehmen ist oder nicht. Kommissionsmitgliedern, die überstimmt werden, bleibt es vorbehalten, ein Sondergutachten abzugeben.

(5) Das Ansuchen ist mit diesem Gutachten, und zwar längstens binnen zwei Wochen vom Tage seines Einlangens, der Landeshauptmannschaft (dem Magistrat der Stadt Wien) vorzulegen. Die Landeshauptmannschaft (der Magistrat der Stadt Wien) trifft die Vorentscheidung, ob von der Eintragung des Registrierungspflichtigen in die Liste der Nationalsozialisten bis zur Entscheidung der Provisorischen Staatsregierung über das Ansuchen Abstand zu nehmen ist. Diese Vorentscheidung ist unanfechtbar. Verneint sie die vorläufige Abstandnahme von der Eintragung in die Liste der Nationalsozialisten, so sind davon die Meldestelle und der Registrierungspflichtige sogleich zu verständigen.

(6) Das Ansuchen selbst ist von der Landeshauptmannschaft (dem Magistrat der Stadt Wien) — wenn sie Stattgebung befürwortet, mit einem begründeten Antrag — binnen zwei Wochen nach seinem Einlangen der Provisorischen Staatsregierung im Wege der Staatskanzlei vorzulegen.

(7) Wird die Nachsicht der Eintragung in die Liste der Nationalsozialisten nach § 27 des Verbotsgesetzes verfügt, ist von der Eintragung Abstand zu nehmen, beziehungsweise eine bereits vollzogene Eintragung von Amts wegen zu löschen.

(8) Über Personen, die offenbar mutwillig um Nachsicht von der Eintragung in die Liste der Nationalsozialisten ansuchen, kann die Landeshauptmannschaft (der Magistrat der Stadt Wien) eine Mutwillensstrafe verhängen (§ 35 AVG.).

Renner

41. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20. Juni 1945 über die Aufhebung der Reichskulturkammergesetzgebung (6. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Die deutsche Reichskulturkammergesetzgebung ist für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Wirksamkeit getreten.

2. Aufgehoben sind daher insbesondere:

die Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Lande Österreich vom 11. Juni 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 624 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 191/1938);

das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 661, in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 15. Mai 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 413 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 191/1938);

die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 797, in der Fassung der Dritten bis Fünften Durchführungsverordnung vom 19. April 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 468, vom 5. Juli 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 752, und vom 28. Oktober 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2118;

das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer (Filmkammergesetz) vom 14. Juli 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 483, mit der Verordnung vom 22. Juli 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 531 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 191/1938).

Renner

	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

42. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 20. Juni 1945 über die Aufhebung des Schriftleitergesetzes (7. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Das deutsche Schriftleitergesetz ist für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Geltung getreten.

2. Insbesondere sind daher aufgehoben:
die Verordnung über die Einführung des Schriftleitergesetzes im Lande Österreich vom 14. Juni 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 629 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 192/1938);

das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 713 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 192/1938);

die Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 1085, in der Fassung der Verordnung vom 25. August 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 651 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 192/1938);

die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Jänner 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 40, in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1340 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 192/1938).

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *R.M.* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *R.M.* 30.—.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.